

# Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für Einzelbucher und Einzelbucherinnen

(Stand 02.12.2024)

## §1 Allgemeines

1. Der Verein Jugendsegeln e.V. ist Eigner des Traditionsschiffs AMAZONE, dessen Heimathafen der Germaniahafen in Kiel ist.
2. Ziel des Verein Jugendsegeln e.V. ist die Erziehung und Bildung junger Menschen im Besonderen im Rahmen der Jugendarbeit durch den Segelsport zu fördern. Dies soll durch folgende Zielsetzungen erreicht werden:
  - Segelreisen zur Vermittlung gemeinschaftsorientierten Denkens und Handelns und Vertrautheit mit Erscheinungen und Auswirkungen unmittelbaren Naturerlebnisses.
  - Jugendarbeit im Rahmen pädagogischer und ökologischer Projekte sowie internationaler Begegnung an Bord von Segelschiffen.
  - Erlernen von nautischen und seemännischen Fähigkeiten.
  - Erlernen handwerklicher Fähigkeiten durch Wartung und Instandsetzung von Traditionsschiffen.Der Verein Jugendsegeln e.V. distanziert sich von rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und stellt klar, dass dem widersprechende Handlungen mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar sind.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Segeltörn, der länger als einen Tag dauert, ist mindestens die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein Jugendsegeln e.V. für das Jahr, in dem die Reise stattfindet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn nicht der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft gestellt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zum Törnbeitrag zu entrichten.
4. Sowohl bei Tages- als auch bei Mehrtagesfahrten müssen sich zu Törnbeginn alle Mitsegler und Mitseglerinnen in eine Liste eintragen. Die Liste ist von der Gruppe vor Beginn der Fahrt an den Verein zu senden.
5. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Reise ist ein normaler Gesundheitszustand der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Besondere gesundheitliche Einschränkungen (Krankheiten, Allergien, etc.) sind vor Vertragsschluss mitzuteilen.
6. Mündliche Nebenabreden erhalten erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verein Jugendsegeln e.V. ihre Rechtswirksamkeit. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
7. Der Gerichtsstand ist Kiel.

## §2 Schiff, Schiffsführung und Sicherheit

1. Die AMAZONE wird von einem Schiffsführer oder einer Schiffsführerin und mindestens einem Bootsmenschen geführt, die für alle seemännischen Tätigkeiten verantwortlich sind.
2. Das Schiff ist von der Anzahl der Kojen, der Sicherheitseinrichtung, sowie der Seenotmitteln für 23 Personen für längere Fahrten ausgerüstet. Davon sind 20 Plätze für Mitsegler und Mitseglerinnen vorgesehen. Auf Tagesfahrten ist es möglich nach Absprache bis zu 45 Gäste mitzunehmen.
3. Zu Beginn der Reise findet eine ausführliche Sicherheitseinweisung und Einweisung in die Bedienung des Schiffes statt, die für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen verpflichtend ist.
4. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verpflichten sich, den Anweisungen der Schiffsführung Folge zu leisten. Zu diesen Anweisungen gehören auch die im Schiff angebrachten Hinweise (z. B. Schiffsordnung). Die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmer und Teilnehmerinnen obliegt anwesenden Erziehungsberechtigten. In den Fällen, in denen keine Erziehungsberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht der Schiffsführung.
5. Die Fahrtroute wird von der Schiffsführung nach Rücksprache mit der Gruppe festgelegt. Wenn dringende Umstände, seemännische Gründe oder höhere Gewalt dies als notwendig erweisen, behält sich die Schiffsführung das Recht vor, den Abfahrts- oder Ankunftszeitpunkt und die Fahrtroute zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird ab einer im Seewetterbericht angekündigten Windstärke von 7 Bft und mehr sowie bei unsichtigem Wetter nicht ausgelaufen.

## §3 Kosten

1. Der vereinbarte Törnbeitrag schließt die Kosten für die Schiffsführung, sowie zwei Motorstunden pro Tag ein.
2. Darüber hinaus entstehende Kosten für Hafengebühren, zusätzlich angefallene Motorstunden (20€/h) sowie die Mitverpflegung der Schiffsführung sind von der Gruppe zu tragen („Bordkasse“). Die Bordkasse wird von der Gruppe eigenständig organisiert.
3. Für die An- und Abfahrt zum Schiff, so der Start, oder Zielhafen nicht Kiel ist, leistet der Verein Jugendsegeln e.V. Hilfestellung für die gemeinsame günstige Anreise der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.
4. Die Inneneinrichtung des Schiffes wird zu Beginn der Reise sauber und mit vollständigem Inventar übergeben.
5. Nach Ende der Reise hat die Gruppe das Schiff in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Hierzu gehören das Aufklaren des Decks, Wiederherstellung der Ordnung in Salon,

Kombüse und Kajüten, Müllentsorgung, Fegen und feuchtes Wischen sowie Reinigung der Sanitäreinrichtungen. Sämtliche mitgebrachten Lebensmittel sind nach Beendigung der Fahrt vom Bord zu nehmen. Der ordnungsgemäße Zustand des Schiffes wird durch die Schiffsführung bescheinigt.

6. Sollten die Verpflichtungen der Gäste nach §3 Nr. 4 nicht erfüllt werden, behält sich der Verein vor, für den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von bis zu 200€ zu berechnen, die gleichmäßig auf alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen aufgeteilt wird.

#### **§4 Haftung**

1. Die Gruppe haftet für die Schäden, die durch ihr Verschulden oder fahrlässiges Verhalten an der Schiffsführung, am Schiff, am Inventar oder an Dritten verursacht wurden.
2. Die Schiffsführung und das Schiff sind über den Verein Jugendsegeln e.V. über Haftpflicht- und Unfallversicherungen versichert. Der Umfang der Versicherungen kann jederzeit mitgeteilt werden.
3. Die Haftung des Verein Jugendsegeln e.V. sowie der von ihm bestimmten Schiffsführung ist auf die Höhe des dreifachen Törnbeitrags entsprechend §651p Abs. 1 BGB beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Verein Jugendsegeln e.V. allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden.

#### **§5 Vertragsabschluss und Zahlungsbedingungen**

1. Der Vertrag wird erst nach Anmeldung und der schriftlichen Bestätigung durch den Verein Jugendsegeln e.V. wirksam.
2. Fälligkeit und Höhe der Anzahlung und der Schlusszahlung ergeben sich aus dem Angebot.
3. Bis zur vollständigen Zahlung des Törnbeitrags und sofern der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin kein Vereinsmitglied ist, des Mitgliedsbeitrags ist der Verein Jugendsegeln e.V. nicht zur Erfüllung der zugesicherten Leistung verpflichtet.

#### **§6 Rücktritt vom Vertrag**

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist möglich. Er muss in Textform gegenüber dem Verein Jugendsegeln e.V. erklärt werden. Für den Zeitpunkt des Rücktritts gilt das Datum des Poststempels oder ein geeigneter anderer Nachweis.
2. Tritt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin vom Vertrag zurück, so sind Entschädigungen in folgender Höhe des vereinbarten Törnbeitrags zu zahlen:
  - Rücktritt bis 10 Wochen vor Reisebeginn: 20 %
  - Rücktritt bis 6 Wochen vor Reisebeginn: 40 %
  - Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn: 60 %
  - Rücktritt unter 3 Wochen vor Reisebeginn: 100 %

3. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hat das Recht, ihre Rechte aus diesem Vertrag auf eine andere Person zu übertragen. Sie bleibt für die Zahlung des Törnbeitrags verantwortlich.

#### **§7 Rücktritt durch den Verein Jugendsegeln e.V.**

1. Der Verein Jugendsegeln e.V. hat das Recht bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die vorher veröffentlichte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

#### **§8 Ausfall des Segeltörns durch den Verein Jugendsegeln e.V.**

1. Sollte der Verein Jugendsegeln e. V. aufgrund fehlender Seetauglichkeit des Schiffes oder höherer Gewalt kurzfristig nicht in der Lage sein, den Segeltörn durchzuführen, so werden alle bis dahin gezahlten Beiträge zurückerstattet. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit aufgrund von Wetterbedingungen.
2. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
3. Die AMAZONE ist im Jahre 1909 gebaut worden. Daher kann auch bei aller Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass im Winterlager oder bei behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen Sachverhalte entstehen, die Auswirkungen auf bereits vereinbarte Reisen haben. Sollte sich daher im Winterlager herausstellen, dass die AMAZONE aufgrund neu erkannter Mängel in der Folgesaison nicht oder nur eingeschränkt einsatzfähig ist oder behördliche Entscheidungen einem Betrieb entgegenstehen, wird der Verein Jugendsegeln e.V. von seiner Leistungspflicht frei. Zahlungen werden erstattet. Sollten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Vertrauen auf die Durchführung des Törns schon Aufwendungen getätigt haben oder beabsichtigen, werden diese erstattet, soweit sie dem Verein Jugendsegeln e.V. in Höhe und Rechtsgrund vor Abschluss des Vertrages benannt werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

#### **Datenschutzerklärung**

Die vom Verein Jugendsegeln e.V. erhobene Daten werden nur soweit notwendig erhoben und gespeichert. Die Weitergabe entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. im Rahmen der Personenbeförderung auf Traditionsschiffen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Gruppenreisen haben das Recht auf Mitteilung, welche Daten erhoben und gespeichert wurden und auf Löschung, soweit dies aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, z.B. die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Schiffstagebüchern oder nicht ein berechtigtes Interesse des Verein Jugendsegeln e.V. besteht, z. B. Personaldaten und Adresse bei noch ausstehenden Zahlungen.